



GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, 8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/109,
E-Mail: gde@kainbach.gv.at; Homepage: www.kainbach.gv.at

UID-Nr.: ATU59448949

Parteienverkehrszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag 8.00 – 10.00 und 15.00 – 18.00 Uhr

**INTERNETAUSGABE
der Gemeinde Kainbach bei Graz**

**Österreichische Post AG
Info.Mail Public Plus Entgelt bezahlt**

Kainbach bei Graz,
am 10.03.2023

GEMEINDEINFORMATION 2 / 2023

Aktion Saubere Steiermark 2023 – Samstag, 22.04.2023

In diesem Jahr möchten wir wieder gemeinsam einen Beitrag leisten, um unsere Wiesen und Wälder neben den Straßen vom Müll zu befreien. Wir werden daher am Samstag, den 22. April 2023, in Zusammenarbeit mit der Berg- und Naturwacht Kainbach bei Graz, sowie der Freiwilligen Feuerwehr Kainbach bei Graz eine Geländereinigung organisieren. Ziel dieser Säuberungsaktion ist es, alle Straßenböschungen im Gemeindegebiet von Müll zu befreien. Das Altstoffsammelzentrum (kurz ASZ) wird an diesem Tag auch zur Anlieferung geöffnet, eine Einfahrt ist jedoch nur nach entsprechender vorheriger Terminvereinbarung

per App, über Homepage oder telefonisch im Gemeindeamt möglich.

Wir ersuchen alle interessierten Gemeindebürger*innen um telefonische Kontaktaufnahme unter 0316/ 301010 bis Donnerstag, 13. April 2023 im Gemeindeamt.

Anhand der Rückmeldungen werden wir dann die Begehungstouren im Gemeindegebiet planen und die Sammelsäcke zustellen.

Selbstverständlich wird, wie gewohnt, für eine Verpflegung aller teilnehmenden Gemeindebürger*innen gesorgt.

Rückblick Gemeindeversammlung 28.02.2023 – Blackout



Die Gemeindeversammlung 2023 fand am 28.02.2023 zum Thema Blackout statt. Als Referent konnte Peter Kirchengast, Bezirksleiter des Zivilschutzverbandes Graz-Umgebung, gewonnen werden, welcher den rund 60 anwesenden Personen einen sehr informativen Vortrag zu diesem Thema geben konnte. Zudem konnte er aber auch sehr gut die Angst vor einem solchen Vorfall nehmen und aufzeigen, dass sich die öffentlichen Einrichtungen bereits sehr gut mit dem Thema auseinandergesetzt

haben und es im Fall der Fälle gute Lösungsansätze gibt. Bgm. Ing. Matthias Hitl konnte in seinem Vortrag die Maßnahmen, welche in unserer Gemeinde bereits gesetzt wurden, erläutern. Es wurde festgestellt, dass unsere Gemeinde und Feuerwehr fit für den Ernstfall ist und durch die Maßnahmen es auch für die Bevölkerung immer Ansprechstellen geben wird.

In den kommenden Wochen wird ein Blackout Leitfaden in Form einer Sondergemeindeinformation erstellt, welcher dann allen Bürger*innen zugestellt wird.



Aktuelle Volksbegehren – Unterstützungsmöglichkeiten – Eintragungswochen

Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sind (auch Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher), können für die nachfolgend genannten Volksbegehren Unterstützungserklärungen abgeben. Die Abgabe einer Unterstützungserklärung ist in jeder österreichischen Gemeinde zu den Amtsstunden (Zeiten des Parteienverkehrs) oder online (mittels „Bürgerkartenumgebung“, insbesondere per „Handy-Signatur“) möglich.

- COVID-Strafen-Rückzahlungsvolksbegehren (seit 14.01.2022)
- Das Intensivbettenkapazitätserweiterungs-Volksbegehren (seit 20.01.2022)
- Gerechtigkeit den Pflegekräften! (seit 20.01.2022)
- Cannabis legalisieren! (seit 20.01.2022)
- Keine Impfpflicht Minderjähriger (seit 28.01.2022)
- Nein zu Atomkraftwerk-Greenwashing (seit 01.02.2022)
- Verfassungsgerichtshof: EILVERFAHREN – jetzt! (seit 01.02.2022)
- Tägliche Turnstunde (seit 01.02.2022)
- Essen nicht wegwerfen! (seit 07.02.2022)
- VolksABSTIMMUNG zur IMPFPFLICHT (seit 07.02.2022)
- Glyphosat verbieten! (seit 11.02.2022)
- KEINE 2G-KLASSENGESELLSCHAFT (seit 23.02.2022)
- Impfpflichtgesetz abschaffen – Volksbegehren (seit 23.02.2022)
- BELLEN MUSS WEG (seit 10.03.2022)
- Digitalisierungs-Volksbegehren (seit 10.03.2022)
- Frieden durch Neutralität (seit 24.03.2022)
- Kein NATO-Beitritt (seit 24.03.2022)
- Kein WHO/EU-Gesundheitsdiktat! (seit 24.03.2022)
- FRIEDENSVOLKSBEGEHREN (seit 11.04.2022)
- Keine militärische Aufrüstung! (seit 11.04.2022)
- Verfassungsrichter – Volksbegehren (seit 26.04.2022)
- BRUNO KREISKY – Neutralitätsvolksbegehren (seit 26.04.2022)
- Wissenschaft statt Blindflug (seit 29.04.2022)
- Energieabgaben streichen – Volksbegehren (seit 23.05.2022)
- Parteienförderung abschaffen (seit 01.06.2022)
- Energiepreisexplosion jetzt stoppen! (seit 14.06.2022)
- Österreichs EU-Austritt (seit 14.06.2022)
- SELBSTHILFEGRUPPEN: Basisfinanzierung! Patientenbeteiligung! (seit 14.06.2022)
- BARGELD-Zahlung: Obergrenze JA! (seit 14.06.2022)
- Leisbare Lebensmittel garantieren (seit 14.06.2022)
- Bundespräsidentenwahl: faires Wahlrecht (seit 26.06.2022)
- BIST DU GSCHWEIT (seit 29.07.2022)
- NATO Beitritt Österreichs (seit 03.08.2022)
- Raus aus WHO (seit 12.08.2022)
- ANTI-EU-VOLKSBEGEHREN (seit 16.09.2022)
- Sanktionen / Krieg beenden (seit 25.09.2022)
- CO2-Steuer abschaffen (seit 14.10.2022)
- Neutralität Österreichs stärken (seit 14.10.2022)
- Kein Elektroauto-Zwang (seit 25.10.2022)
- Catcalling strafbar machen (seit 25.10.2022)
- Arbeitsmarktöffnung für EU-Kandidatenstaaten (seit 15.11.2022)
- Sinnloses Volksbegehren (seit 15.11.2022)
- Russland = Terrorstaat (seit 25.11.2022)
- Migrationsflut stoppen – JETZT! (seit 05.12.2022)
- Ja USA FTA (seit 10.01.2023)
- Stromversorgung statt BLACKOUT (seit 10.01.2023)
- Bestes Österreich: BÜRGERBETEILIGUNG (seit 16.01.2023)
- BESTES REGIERUNGSSYSTEM EINFÜHREN (seit 16.01.2023)
- FÜR LEISTBARES LEBEN (seit 16.01.2023)
- Pflege attraktiv machen (seit 16.01.2023)
- Für mRNA-freie Bluttransfusionen (seit 31.01.2023)
- Bestes Österreich: DEMOKRATIEKULTUR (seit 31.01.2023)
- Bestes Österreich: BÜRGERHUNDERTER (seit 31.01.2023)
- Mittelschicht entlasten! (seit 31.01.2023)
- ORF-Haushaltsabgabe NEIN (seit 31.01.2023)
- Autovolksbegehren: Kosten runter! (seit 31.01.2023)
- ENERGIE-Volksbegehren (seit 31.01.2023)
- Unternehmen aufblühen lassen (seit 31.01.2023)
- PKW besser nutzen (seit 31.01.2023)
- KINDERPORNOGRAPHIE: Strafen anheben! (seit 31.01.2023)
- Erdgas-Fracking NEIN (seit 10.02.2023)
- Kindheit ohne mRNA-Impfstoffe (seit 10.02.2023)
- Generisches-Maskulinum-Volksbegehren (seit 21.02.2023)
- RUSSLAND-Sanktionen: JA! (seit 27.02.2023)
- RUSSLAND-Sanktionen: Nein! (seit 27.02.2023)
- FÜR obligatorische Volksabstimmungen (seit 27.02.2023)
- FÜR fakultative Volksabstimmungen (seit 27.02.2023)
- GEMEINDE-Volksabstimmungen (seit 27.02.2023)

Für die Volksbegehren

- **ECHTE Demokratie – Volksbegehren**
- **Beibehaltung Sommerzeit**
- **GIS GEBÜHREN NEIN**
- **BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN!**
- **Unabhängige JUSTIZ sichern**
- **Lieferkettengesetz Volksbegehren**
- **NEHAMMER MUSS WEG**

wurde der Eintragungszeitraum mit **17. – 24. April 2023** fixiert. Sie können in unserer Gemeinde zu folgenden Zeiten Ihre Eintragung vornehmen:

Montag, 17.04.2023, von 08:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag, 18.04.2023, von 08:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch, 19.04.2023, von 08:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag, 20.04.2023, von 08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag, 21.04.2023, von 08:00 bis 17:00 Uhr
Samstag, 22.04.2023, keine Eintragung möglich!
Sonntag, 23.04.2023, keine Eintragung möglich!
Montag, 24.04.2023, von 08:00 bis 17:00 Uhr

Durch die Änderung des Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 entfallen die bisher vorgesehenen Öffnungen des Gemeindeamtes an Samstagen. Weiters ist das Öffnen des Gemeindeamtes auch nur mehr an einem Tag (bisher an zwei Tagen) bis 20 Uhr erforderlich.

Bitte beachten Sie:

Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für das Volksbegehren abgegeben haben, können keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung gilt.

Für die Volksbegehren

- **NEUTRALITÄT Österreichs JA**
- **anti-gendern Volksbegehren**
- **Verbot für Kinder-Instagram**
- **Untersuchungsausschüsse live übertragen**
- **Lebensmittelrettung statt Lebensmittelverschwendung**
- **Asylstraftäter sofort abschieben**
- **Umsetzung der Lebensmittelherkunftskennzeichnung!**
- **Rettung unserer Sparbücher**

wurde der Eintragungszeitraum mit **19. – 26. Juni 2023** fixiert. Sie können in unserer Gemeinde zu folgenden Zeiten Ihre Eintragung vornehmen:

Montag, 19.06.2023, von 08:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag, 20.06.2023, von 08:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch, 21.06.2023, von 08:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag, 22.06.2023, von 08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag, 23.06.2023, von 08:00 bis 17:00 Uhr
Samstag, 24.06.2023, keine Eintragung möglich!
Sonntag, 25.06.2023, keine Eintragung möglich!
Montag, 27.06.2023, von 08:00 bis 17:00 Uhr

Zum Volksbegehren „**Staatsbürgerschaft für Folteropfer**“ wurde ebenfalls ein Einleitungsantrag gestellt. Ein Eintragungszeitraum für dieses Volksbegehren wurde noch nicht festgelegt, dürfte aber voraussichtlich auch vom 19.- 26. Juni 2023 erfolgen.

Auf der Homepage des BMI (Bundesministerium für Inneres, <http://www.bmi.gv.at>) können Sie sich laufend über den aktuellen Stand der Verfahren informieren.

Projekt Nachbarschaftsdienst!

Liebe Gemeindebürgerinnen, liebe Gemeindebürger!

Das Projekt „Nachbarschaftsdienst“ ist gut angelaufen, es haben bereits einige Treffen stattgefunden.

Unsere Ideen:

- Zeit mit Menschen zu verbringen, die wenige Sozialkontakte haben (reden, spielen, spazieren gehen, ...)
- Hilfe anbieten bei Amtswegen oder kleinen Besorgungen.

Sollten Sie ein solches Hilfsangebote in Anspruch nehmen, bitte melden Sie sich bei uns!

Wir freuen uns auf Ihre Anrufe

Monika Gutschi
0677 620 201 36

Renate Schweitzer
0664 960 57 53



Information Klima- und Energie-Modellregion (KEM) Hügelland



Michael
Lamprecht
KEM Manager

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Bürger*innen der KEM Energie-
Erlebnisregion Hügelland,



Klima- und Energie-
Modellregionen
Wir gestalten die Energiewende



Klima- und Energiemodellregion
ENERGIE-ERLEBNISREGION
HÜGELLAND

zum Jahresanfang darf ich einen kurzen Überblick über die Entwicklungen zum Thema Photovoltaik in der Freifläche geben.

Wie in der letzten Ausgabe dargestellt, verfolgt das Land Steiermark basierend auf den österreichischen Klimazielen, eine ambitionierte Agenda hin zu bilanziell 100% erneuerbaren Strom bis 2030.

Zur Erreichung dieser Ziele wird nach Berechnungen des Landes Steiermark als auch vom Bundesverband Photovoltaik auf die Notwendigkeit von PV-Freiflächenanlagen verwiesen. Dem zugrundeliegend beschloss die Landesregierung eine Novelle zur Ausweisung von „Vorrangzonen für PV-Freiflächen-Großanlagen“ welche bis Ende März zur Begutachtung aufliegt¹.

Konkret werden, wie bereits medial berichtet, für die Steiermark 37 Vorrangzonen mit einer Fläche von rund 825 ha bei Anlagengrößen von 10 ha bis 45 ha ausgewiesen und dies in Gebieten guter Netz-Infrastruktur². Die sechs Gemeinden der KEM „Energie-Erlebnisregion Hügelland“ sind von diesen Vorrangzonen nicht betroffen.

Die Politik ist sich einig, dass eine vorrangige Nutzung von Dach- und ohnehin versiegelten Flächen zum Ausbau von PV-Anlagen genutzt werden soll. Gleichermäßen weiß man über die Notwendigkeit von PV-Freiflächenanlagen als Teilbaustein zur Klimazielerreichung. Eine Lösung könnten sogenannte Agri-PV Anlagen darstellen. Das sind Freiflächenanlagen die eine agrarische Doppelnutzung vorsehen und somit nach Fraunhofer ISE eine potenzielle Flächennutzungseffizienz von 160% bis 186% aufweisen (siehe Abbildung 1). Erreicht wird dies indem Lebensmittel und Energie auf derselben Fläche produziert werden.³

© Fraunhofer ISE

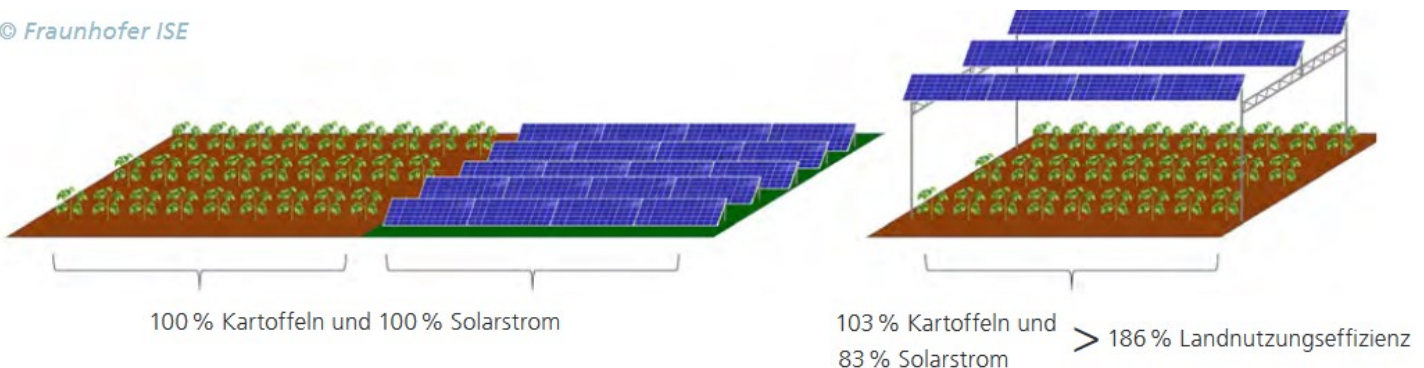


Abbildung 1: Flächennutzungseffizienz bzw. Landnutzungseffizienz nach Forschungsergebnissen am Beispiel Kartoffelanbau vom Fraunhofer ISE

In diesem Zusammenhang sei auf Arbeiten von Herrn Anton Koller (LK Steiermark) in Bezug auf Agri-PV in Hühnerweiden und auf Herrn Dr. Leonhard Steinbauer (Versuchsanstalt Haidegg) in Bezug auf Agri-PV in Raumkulturen (Obstplantagen) mit jeweils vielversprechenden Ergebnissen verwiesen. In Abbildung 2 ist eine exemplarische Darstellung einer Hühnerweide mit PV-Anlage (links) und einer Apfelplantage mit semitransparenten PV-Modulen (rechts) ersichtlic.

¹ <https://www.energiate-messenger.at/news/230072/steiermark-37-zonen-fuer-grosse-photovoltaikanlagen>

² <https://www.kleinezeitung.at/steiermark/6242262/Auf-fast-825-Hektar-Land-enthueilt-Plaene-37-grosse-Flaechen-fuer>

³ <https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/APV-Leitfaden.pdf>



©LK Stmk./ tierschutzkonform.at



©ECOWind

Abbildung 2: Darstellung Agri-PV Anlagen in Hühnerweiden (links) und Apfelplantage (rechts)

Abschließend ein Hinweis auf aktuelle Förderbedingungen für Photovoltaikanlagen und zum Programm „Raus aus Öl und Gas“. Nutzen Sie die Möglichkeit und informieren Sie sich zu diesem Thema auf unserer Homepage: www.energieerlebnisregion-huegelland.at

Für persönliche Beratung stehen Ihnen die „Ich tu´s“ Energieberater*innen zur Verfügung, darunter unser KEM-Kernpartner DI Christian Luttenberger, zu finden unter:

www.erom.at



© pixellicious

*Mit energiereichen Grüßen
DI Michael Lamprecht
Modellregions-Manager*



Michael
Lamprecht
KEM Manager

Ferienjob für Schüler*innen und Student*innen im Gemeindedienst

Für Schüler und Schülerinnen, sowie für Studenten und Studentinnen zwischen dem vollendeten 15. Lebensjahr und dem vollendeten 25. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kainbach bei Graz bietet die Gemeinde Kainbach bei Graz auch in den kommenden Sommerferien wieder Ferienarbeit im Gemeindedienst an.

Zu erledigen sind diverse Arbeiten, wie Rasen mähen, Hecken schneiden und andere Pflegearbeiten von gemeindeeigenen Anlagen, weiters ist die Mithilfe im Kindergarten und in der Volksschule möglich.

**Der Stundenlohn beträgt € 5,00, somit
gesamt € 400,- netto
für zwei Arbeitswochen**

Die Dienstzeit ist Montag bis Freitag jeweils von 7.00 bis 15.00 Uhr.

Angeboten werden in diesem Jahr folgende Termine (jeweils 2 Wochen):

Turnus 1: * 10. bis 21. Juli 2023 *

Turnus 2: * 24. Juli bis 4. August 2023 *

Turnus 3: * 7. August bis 18. August 2023 *

Turnus 4: * 21. August bis 1. September 2023 *

Pro Turnus werden höchstens vier Ferienarbeiter*innen aufgenommen.

Es wäre jedoch vorab festzuhalten, dass ein gewisses Maß an Selbständigkeit und Einsatzwillen vorausgesetzt wird. Kommt es zu Problemen, so behalten wir uns vor, die Ferienarbeitszeit vorzeitig zu beenden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis spätestens Freitag, 27. Mai 2022 im Gemeindeamt an.

Verkauf von Humuserde am Grünschnittlagerplatz

Der Grünschnitt unserer Gemeinde wird seit Ende August 2012 am Grünschnittlagerplatz in Lembach gelagert, zu Humus aufbereitet und wird seit einigen Jahren zum Verkauf angeboten:

Grob gesiebter Humus:

€ 5,-- je 100 Liter bzw. 0,1m³.

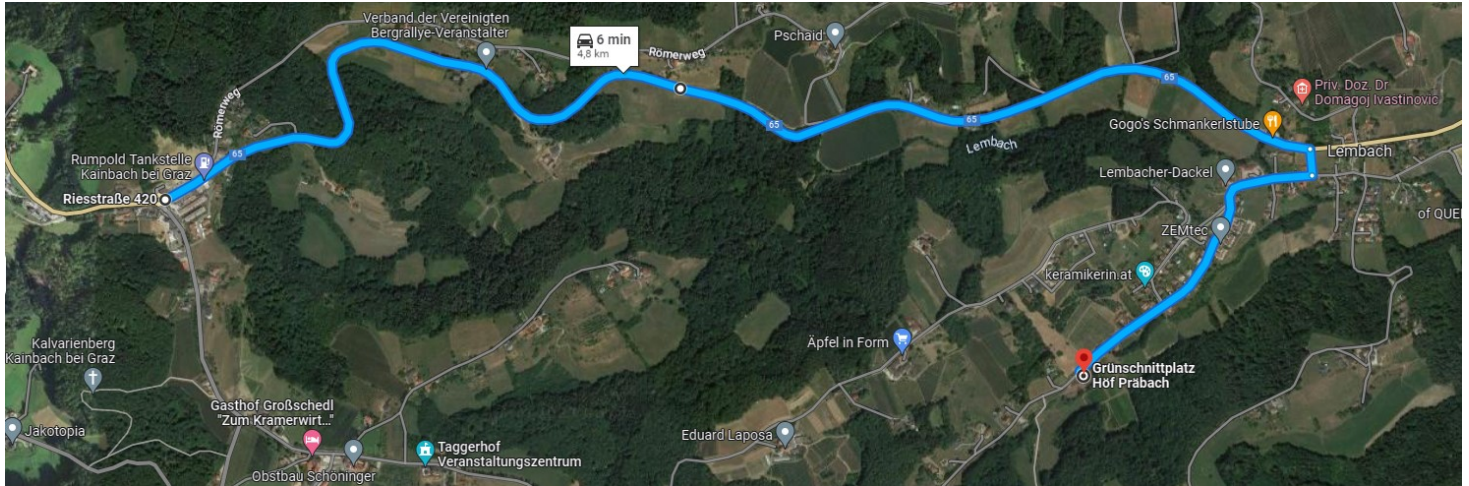
€ 50,-- Pro m³

Fein gesiebter Humus:

€ 7,-- je 100 Liter bzw. 0,1m³.

€ 70,-- Pro m³

!! Die Kosten sind bei der Abholung direkt vor Ort (Nähe Lembachweg 27, 8063 Eggersdorf bei Graz) in bar zu begleichen!!



(Datenquelle Google Maps 08.03.2023)

Solange der Vorrat reicht, kann der Humus am Grünschnittlagerplatz abgeholt werden (Traktor zur Beladung steht zu diesen Zeiten bereit). Ansprechpartner für den Humus ist Herr Florian Taucher welcher unter 0664/ 34 01 660 erreichbar ist und gegen Aufzahlung auch eine Zustellung von größeren Mengen durchführt.

Termine 2023:

Freitag, 31.03.2023:
14:00 bis 18:00 Uhr

Samstag, 01.04.2023:
08:00 bis 12:00 Uhr

Freitag, 21.04.2023:
14:00 bis 18:00 Uhr

Samstag, 22.04.2023:
08:00 bis 12:00 Uhr

Streusplittkehrung im Gemeindegebiet

Der Winter 2022/2023 hat uns einige Male mit Schneefällen beglückt, womit der Einsatz von Streusalz und Streusplitt in dieser Saison ähnlich wie im Vorjahr ist. Im täglichen Frühdienst konnten die aufgetretenen Glatteisbildungen von unseren Außendienstmitarbeitern Georg Hahn, Martin Gölles, Peter Kapfenberger und Manfred Paulitsch entsprechend mit Streusalz bekämpft werden. Für rutschfreie Gehsteige hat Gemeindemitarbeiter Martin Wimmer gesorgt. Um so gut wie möglich für sichere Straßenverhältnisse zu sorgen, ist im Zuge des Winterdienstes, täglich ab 4:00 Uhr in der Früh, ein Mitarbeiter des Bauhofes auf den Gemeindestraßen unterwegs.

Die jährliche Streusplittkehrung findet in diesem Jahr, wenn dies witterungsbedingt möglich ist, in der Zeit vom **3. bis 7. April 2023** statt, womit wir rechtzeitig vor Ostern die Straßen- und Gehsteigebereiche frei vom Streusplitt haben werden.



Sollten Sie Interesse am Straßenkehrer haben, so melden Sie sich im Gemeindeamt (während der Amtsstunden unter 0316 / 30 10 10).

Brauchtumsfeuer – Verbrennungsverbote

Auf Grund der Brauchtumsfeuerverordnung dürfen in unserem Gemeindegebiet Brauchtumsfeuer im Jahr 2023 ausschließlich

**am Samstag 8. April (Karsamstag)
zwischen 15:00 und 03:00 Uhr**

sowie

**am Mittwoch 21. Juni (Sommersonnenwende) und
am Samstag, 24. Juni**

entzündet werden.

Dabei darf nur trockenes Holz ohne Rauch- und Geruchsentwicklung verbrannt werden. Erlaubt: Holz-, Baum- und Strauchschnitt. **Nicht erlaubt: Thujen, Gras, Laub, Müll...** Weiters ist der Einsatz von Brandbeschleunigern verboten. Ein Ausweichen auf den sogenannten „Kleinen Ostersonntag“, falls es am Karsamstag regnet, ist nicht zulässig.

Da der 21. Juni in diesem Jahr nicht auf ein Wochenende fällt, gibt es wieder einen Ausweichtermin! (In Jahren an dem der 21. Juni nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt, ist das Entzünden des Brauchtumsfeuers auch am nächsten, dem 21. Juni nachfolgenden Samstag zulässig.)

Mit der Einführung der Brauchtumsfeuerverordnung sind folgende **Abstände bei Brauchtumsfeuer** einzuhalten:

- **50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, sofern diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen oder keine verkehrssichernden Maßnahmen getroffen werden**
- **50 m zu Gebäuden**
- **100 m zu Energieversorgungsanlagen und Betriebsanlagen mit leicht entzündlichen bzw. explosionsgefährdeten Gütern**
- **40 m zu Baumbeständen bzw. Wald**

Allgemein wäre festzuhalten, dass Brauchtumsfeuer zu beaufsichtigen und abschließend verlässlich zu lö-

schen sind, sodass das Feuer auch durch heftige Windstöße nicht wieder entfach werden kann.

ACHTUNG:

MÜLLVERBRENNUNG (Hausmüll, Bauabfälle, Möbel, ...) ist, ausgenommen in Müllverbrennungsanlagen, ganzjährig und flächendeckend im gesamten Bundesgebiet strengstens verboten!

Strafen durch die Bezirksverwaltungsbehörde bis zu € 3.630, --.

ACHTUNG – NEUE REGELUNGEN in Vorbereitung!

Seit 17.01.2023 befindet sich die Änderung der Brauchtumsfeuerverordnung im Begutachtungsprozess. Das geplante Inkrafttreten der Verordnung ist jedoch erst **nach** Ostern 2023 geplant, somit ist dies als Vorabinformation zu sehen:

- Die neue Verordnung stellt klar, dass **Brauchtumsfeuer** öffentlichen Charakter haben. In der Praxis bedeutet das, dass sie allgemein zugängliche, **öffentliche Veranstaltungen** sein müssen und der Brauchtumpflege zu dienen haben.
- **Meldeverpflichtung:** Ab sofort müssen die Brauchtumsfeuer – unter Angabe des Ortes und einer verantwortlichen Person (Name, Adresse und Telefonnummer) – **spätestens vier Werktage vor der Veranstaltung** an die jeweilige Gemeinde gemeldet werden. Gerade aus Sicherheitsgründen ist das ein wichtiger Fortschritt.
- **Kontrollverpflichtung:** Vor dem Entzünden des Feuers muss das Material in Zukunft mit einer geeigneten Maßnahme (z.B. durch Umschichten) kontrolliert werden, da in der Vergangenheit häufig unerlaubtes Material verbrannt wurde und viele (Klein-)Tiere den Flammen zum Opfer fielen.

Festeinladungen FF Kainbach bei Graz 17.06. & 18.06.2023

Die Freiwillige Feuerwehr Kainbach bei Graz feiert in diesem Jahr das 100-jährige Bestehen. Aus diesem Anlass veranstalten wir am 17. Juni einen "(Gründungs-) Tag der offenen Tür" sowie am 18. Juni unser Florianifest mit Abschnittsfeuerwehrtag.

Es erwartet Sie ein umfangreiches Programm mit Einsatzvorführungen, Fuhrparkdemonstrationen und

Rüsthausepräsentationen. Natürlich wird für euer leibliches Wohl an diesen beiden Tagen bestens gesorgt sein. Für die gute Stimmung sorgen der Musikverein Rabnitztal/Eggersdorf und die Musikgruppe SAN FIA NIX.

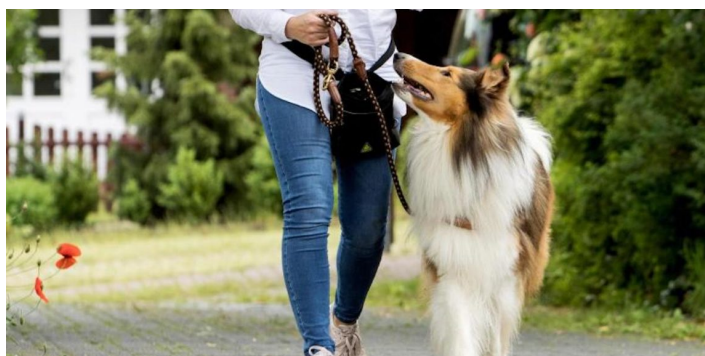
Auf Euer Kommen freuen sich die Kamerad*innen der Freiwilligen Feuerwehr Kainbach bei Graz.



Information Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung: Hundehaltung und Sicherheit / Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

Im Zusammenhang mit der Haltung von Hunden entstehen immer wieder Probleme, insbesondere dann, wenn sich Personen durch freilaufende Hunde gefährdet oder durch nächtlich bellende Hunde ungebührlich belästigt fühlen. Für solche Fälle gibt es verwaltungsrechtliche Regelungen im Landessicherheitsgesetz, die in die Handlungskompetenz der Gemeinde fallen. Grundsätzlich ist der Hundehalter zur sicheren Verwahrung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und der Hund kann auf öffentliche Flächen gelangen, hat die Gemeinde entsprechende Maßnahmen zu treffen (Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Hundehalter, Vorschreibung von Sicherungsmaßnahmen per Bescheid, nötigenfalls Abnahme des Hundes).

Die Amtstierärzte der Bezirkshauptmannschaften sind für Fragen des Tierschutzes zuständig, nicht aber für Sicherheitsfragen. Sie sind dann zu kontaktieren, wenn der Verdacht besteht, dass Tiere nicht ordnungsgemäß betreut werden. Die Betreuung umfasst die pflegliche Unterbringung von Tieren. Wenn Hunde ständig bellen, handelt es sich primär um eine Lärmbelästigung, es könnte aber auch ein Betreuungsproblem dahinterstehen. In einem solchen Fall kann es zu Überschneidungen der gesetzmäßigen Kompetenzen kommen und die Amtstierärzte kontrollieren dann die Hundehaltung nach tierschutzrechtlichen Vorgaben. Sollte kein Verdacht auf eine Tierschutzübertretung vorliegen, fällt die Handlungskompetenz nach dem Landessicherheitsgesetz der Gemeinde zu.



Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei Gefährdungen bzw. Belästigungen durch nicht sicher verwahrte Hunde, wenn gleichzeitig der Verdacht auf Vorliegen einer Tierschutzverletzung nicht ausgeschlossen werden kann, eine gemeinsame Kontrolle eines Amtstierarztes mit einem Vertreter der Gemeinde sinnvoll ist.

Grundsätzlich sind bei jeder Anzeigeerstattung Angaben über den Hundehalter und den Haltungsort unabdingbar, weil sonst ein zielführendes Einschreiten schwierig ist. Die Anzeige muss in einer schriftli-

chen Mitteilung den Zeitpunkt und den genauen Ort der Übertretung beinhalten. Eine Fotodokumentation ist beweiskräftig und erleichtert die Behördenarbeit ganz entscheidend.



Da es immer wieder zu Missverständnissen zwischen Hundehaltern und anderen Personen kommt ergeht die Bitte an Hundehalter, dass sie fraglos akzeptieren mögen, dass manche Menschen einfach Angst vor Hunden haben. Angst ist eine irrationale und daher unbeherrschbare Gefühlsregung. Auch wenn man als Hundehalter sicher weiß, dass der Hund niemandem etwas tut, kann man viele unnötige Emotionen vermeiden, wenn man fraglos seinen Hund zu sich ruft und an die Leine nimmt. Das ist man seinen Mitmenschen für ein konfliktfreies Miteinander einfach schuldig.

Hundewelpen müssen spätestens im Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Abgabe (i.d.R. ab einem Alter von 8 Wochen) mit einem elektronischen Chip gekennzeichnet werden. Die Implantation des Chips darf ausschließlich durch Tierärzte erfolgen. Binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme, jedenfalls aber vor einer Weitergabe, müssen die Hunde in der amtlichen Heimtierdatenbank registriert werden. Die Registrierung ist kostenpflichtig und kann bei Ihrem Tierarzt durchgeführt werden oder mittels Handysignatur oder ID Austria unter <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/> durch den Tierhalter selbst erfolgen.

Von der Registrierungspflicht in der Heimtierdatenbank ist die ebenfalls verpflichtende Meldung des Hundes bei der Gemeinde zu unterscheiden. **Diese beiden Verpflichtungen haben nichts miteinander zu tun und sind jedenfalls getrennt durchzuführen.** Die Meldung bei der Gemeinde muss binnen vier Wochen nach Erwerb des Hundes erfolgen. Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestschadensdeckungssumme von € 725.000,--.

2. Der Nachweis über die Kennzeichnung mittels Chip und die Registrierung in der Heimtierdatenbank.
 3. Der Nachweis über den Besuch eines Hundekundenkurses (Hundekundenachweis). In der Regel kann der Hundekundenachweis zum Meldezeitpunkt noch nicht erbracht werden. In diesem Fall ist er spätestens 1 Jahr nach Erwerb des Hundes nachzureichen. Der Hundekundenachweis kann ausschließlich durch Besuch eines Kurses bei einer Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat Graz) erlangt werden. Personen, die die Haltung eines Hundes innerhalb der letzten 5 Jahre vor Erwerb des Hundes nachweisen können, sind von der Verpflichtung des Hundekundenachweises ausgenommen, ebenso

Tierärzte, Zoologen, tierschutzqualifizierte Hundetrainer und Personen mit abgelegter Jagdprüfung.

Manche Hundeschulen bieten ähnliche Kurse an, die aber von der Gemeinde nicht akzeptiert werden können. Der Hundekundenachweis ist ein behördliches Dokument, hat daher eine gesetzlich vorgeschriebene Form und darf (derzeit) nur von Amtstierärzten ausgestellt werden.

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
 8020 Graz, Bahnhofgürtel 85
 Telefon: +43 (0)316 / 70 75
 per E-Mail: bhgu@stmk.gv.at

Aktuelles vom GUST mobil:



© blackCAT



IN DEN FRÜHLING bringt mich immer GUSTmobil

Mit dem Sammeltaxi bin ich auch ohne eigenes Auto in 26 Gemeinden in Graz-Umgebung unterwegs.

FAHRTBUCHUNG
 0123 500 44 11 | www.ISTmobil.at

Mit Gratis-App direkt buchen!



Mit Öffi-Karte wie dem KlimaTicket zum 1/2 Preis fahren!



Wieviel kostet eine GUSTmobil Graz Fahrt?

Je mehr Personen im Fahrzeug sitzen, desto günstiger wird die Fahrt pro Person. Preise gelten pro Person.

Distanz	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	ab 4 Pers.
≤ 3,5 km	3,00 €	2,00 €	1,50 €	1,00 €
≤ 5,5 km	5,00 €	3,00 €	2,50 €	2,00 €
≤ 7,5 km	7,00 €	4,00 €	3,50 €	3,00 €
≤ 10 km	9,00 €	5,00 €	4,50 €	4,00 €
> 10 km*	1,10 €/km	0,75 €/km	0,50 €/km	0,40 €/km

*Für Fahrten ab 10,001 km sind pro angebrochenem Kilometer über die gesamte Fahrtstrecke der jeweils angegebene Kilometersatz zu bezahlen.

ISTmobil GmbH

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 110
 Ostbahnhof Graz, 8010 Graz
 Telefon: 0123 500 44 88

Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr
 Freitag von 8 bis 13 Uhr

Bauernmarkt



ganzjährig am „Regionalen Marktplatz“

in HÖNIGTAL neben GH Großschedl - Kramerwirt

jeden Freitag von 14:00 – 17:30 Uhr

Reisepass und Personalausweis – Antrag im Gemeindeamt möglich!

Passbehörde für alle Bürger*innen des Bezirkes Graz-Umgebung ist die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung. Die Antragstellung eines Reisepasses ist im Inland bei jeder Passbehörde, somit jeder Bezirkshauptmannschaft oder auch dem Magistrat Graz möglich.

Für Gemeindebürger*innen mit Hauptwohnsitz in unserer Gemeinde ist die Antragstellung für Reisepässe und Personalausweise auch im Gemeindeamt während der Amtsstunden möglich.

Die Reisepassanträge werden im Gemeindeamt gemeinsam ausgefüllt und ebenso die Fingerabdrücke gescannt. Anschließend werden die Anträge von der Gemeinde per Post an die Bezirkshauptmannschaft übermittelt. Für die Antragsstellung ist die Vorlage des alten Reisepasses, falls nicht vorhanden, die Geburtsurkunde, der Staatsbürgerschaftsnachweis und ein Identitätsausweis, sowie Passbilder erforderlich. Die neuen Reisepässe oder Personalausweise werden per Post zugesandt. Es besteht auch in der Gemeinde die Möglichkeit einen Express-Pass oder einen Hochzeits-Pass zu beantragen, genaueres dazu können Sie im Gemeindeamt erfragen.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.kainbach.gv.at/reisepasspersonalausweis>

Gültigkeitsdauer der Reisepässe und Personalausweise:

- für Kinder ab Geburt bis zwei Jahre:
zwei Jahre
- für Kinder von drei bis zwölf Jahre:
fünf Jahre
- für Kinder ab zwölf Jahre und Erwachsene:
zehn Jahre



Kosten der Reisepässe:

- für Kinder ab Geburt bis zwei Jahre: **kostenlos** bei Erstaussstellung, € 30,-- bei Korrekturen
- für Kinder von drei bis zwölf Jahre: € 30,--
- für Kinder ab zwölf Jahre und Erwachsene: € 75,90
- Expresszustellung (Antrag nur bei BH möglich): € 100,00
- Ein-Tages-Expresspass (Antrag nur bei BH möglich): € 220,90

Kosten für Personalausweise:

- für Kinder ab Geburt bis zwei Jahre: **kostenlos**
- für Kinder von drei bis sechzehn Jahre: € 26,30
- für Kinder ab sechzehn Jahre und Erwachsene: € 61,50

Förderungen der Gemeinde Kainbach bei Graz

Anschluss an Nah- und Fernwärmeversorgungsnetz:

Pauschalbetrag pro Anlage: € 300,--

Asphaltierung von landwirtschaftlichen Hofzufahrten und privaten Interessentenwegen:

Förderbetrag: € 15,00 / pro lfm der neu asphaltierten Straße

Instandhaltung von geschotterten landwirtschaftlichen Hofzufahrten:

Förderbetrag: 50 % der Material- und Transportkosten, bis zu einem Höchstbetrag von € 250,00 pro Jahr bis 400 Meter Weglänge, über 400 Meter Weglänge € 500,00 pro Jahr.

Biomasseheizungsanlagen:

Pauschalbetrag pro Anlage: € 300,--

Wärmepumpen (Grundwasser-Wärmepumpe, Erd-Wärmepumpe, Tiefensonde, Erd-Wärmepumpe – Flächenkollektor und Luft- Wärmepumpe):

Pauschalbetrag pro Anlage: € 300,--

Photovoltaikanlagen:

Photovoltaikfläche bis 10 m² € 30,-- pro angefangenem m² Kollektorfläche

über 10m² € 25,-- je weiterem angefangenen m² Kollektorfläche

Höchstbetrag: € 500,--

Solarthermieanlagen:

Solarfläche bis 10 m² € 30,-- pro angefangenem m² Kollektorfläche

über 10m² € 25,-- je weiterem angefangenen m² Kollektorfläche

Höchstbetrag: € 500,--

öffentliche Verkehrsmittel:

KlimaTicket Steiermark und TopTicket Studierende 20% der Kartenkosten

KlimaTicket Österreich 15% der Kartenkosten

Förderungen für Neugeborene:

- Eltern von Neugeborenen bekommen für die ersten zwei Lebensjahre ihres Kindes auf Anfrage eine 120 l Windeltonne zur Verfügung gestellt. Diese Tonne kann im Gemeindeamt angefordert werden.
- Seit 2014 wird für jedes Neugeborene, das den Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat, ein mit nützlichen Utensilien ausgestatteter Rucksack als Geschenk überreicht.
- Der Ankauf von Mehrwegwindeln wird mit € 100,-- für eine Grundausstattung und mit € 50,-- für ein Nachrüstpaket gefördert. (Förderung durch den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung)

Zuschuss für Kindergärten, Kinderkrippen und andere Kinderbetreuungseinrichtungen:

Die Gemeinde Kainbach bei Graz übernimmt 50% der Kosten für Kindergärten, Krabbelstuben, Kinderkrippen und andere Kinderbetreuungseinrichtungen, welche die Gemeinde Kainbach bei Graz selbst nicht anbietet, bis zu einem Höchstzuschussbetrag von € 100,-- pro Monat.

Zuschuss für Kinder bis 14-Jahre für Sommersportwochen:

Die Gemeinde Kainbach bei Graz unterstützt die Teilnahme an der Sommererlebnissportwoche „Xund ins Leben“ bzw. dem Fußballcamp des JSV Ries-Kainbach mit einem Pauschalbetrag von € 20,-- pro Kind.

Zuschuss für Kinder bis 14-Jahre für Skikurse des Sportvereins Hart-Purgstall:

Die Gemeinde Kainbach bei Graz unterstützt die Teilnahme an einem Skikurs des Sportvereins Hart-Purgstall mit einem Pauschalbetrag von € 10,--.

Seniorentagesbetreuung:

Die Gemeinde Kainbach bei Graz subventioniert gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2018 die verbleibenden Restbetreuungskosten (Gemeindekostenanteil nach Abzug der jeweiligen Selbstbehaltskosten der zu pflegenden Person bzw. Zuzahlungsbeträge des Landes Steiermark oder andere Zuzahlungen (Sozialhilfverband) bzw. Förderungen öffentlicher Stellen wie zum Beispiel dem Sozialministerium) für Seniorentagesbetreuungseinrichtungen bis zu einem Höchstzuschussbetrag von € 200,-- pro Monat.

Schulveranstaltung:

Bei Kosten bis zu € 200,--	Förderbetrag: € 30,--
von € 201,-- bis zu € 400,--	Förderbetrag: € 40,--
über € 400,--	Förderbetrag: € 55,--

Musikschulbeihilfe:

50% der Kosten bis zu einem Höchstförderbetrag von € 350,-- pro Jahr.

Weitere Förderungen, Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.kainbach.gv.at> im Menüpunkt Bürgerservice – Förderungen.

Zweitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Mit 01.01.2023 ist gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2022 die Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabenverordnung in Kraft getreten und löst damit die Ferienwohnungsabgabe ab.

Zweitwohnsitzabgabe	Wohnsitzleerstandsabgabe
Gegenstand der Abgabe	
(1) Den Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze. (2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.	Den Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 StZWAG, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.
Abgabepflichtige	
(1) Abgabepflichtige sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten. (2) Wird eine Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) abgabepflichtig.	Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.
Höhe der Abgabe	
Die zu entrichtende Zweitwohnsitzabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze nach der Nutzfläche der Wohnung wie folgt festgelegt: pro m² Nutzfläche 9,00 €	Die zu entrichtende Wohnungsleerstandsabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz wie folgt festgelegt: pro m² Nutzfläche 9,00 €
Entstehung des Abgabeanpruchs, Selbstberechnung und Entrichtung	
(1) Der Abgabeanpruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. (2) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung sowie im Falle der Wohnungsleerstandsabgabe zusätzlich die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.	

ÖFFNUNGSZEITEN GEMEINDEAMT:

Montag, Mittwoch und Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag jeweils von 8:00 bis 10:00 und von 15:00 bis 18:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN POSTPARTNERGESCHÄFTSSTELLE:

Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 10:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr

SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS:

Dienstag und Donnerstag jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN ASZ – Sperrmüllsammlung:

Einmal im Monat in der Zeit von 07:30 bis 18:00 Uhr, **Terminvereinbarung per App, über Homepage oder telefonisch**

Kommende Termine: 14.04., 22.04., 12.05., 09.06., 14.07., 11.08., 08.09., 13.10., 21.10., 10.11. und 15.12.2023

Gemeinekassier:



(Alois Höfer)

Der Gemeindevorstand:

Bürgermeister:



(Ing. Matthias Hitl)

Vizebürgermeister:



(Johann Bloder)